



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

1. Die Notwendigkeit der Äquivalentfrage

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

E. Die institutsgeschichtliche Bedeutung der Übersetzungslehre. § 5.

1. Die sorgfältige Erforschung und Beobachtung der Übersetzungsvorgänge ist, wie oben (S. 19, 2) bemerkt, von oft entscheidender Bedeutung für die Auslegung der einzelnen Quellenstellen. Die Auslegung vollzieht sich ganz anders, je nachdem wir bei einem Lateintext und seinen Elementen eine Urschrift annehmen oder aber eine Übersetzung. Bei der Auslegung einer Urschrift haben wir nach den sachlichen Vorstellungen zu fragen, welche in der Person des Urhebers für die Wahl des Lateinworts kausal gewesen sind. Diese Vorstellungen ergeben sich uns aus dem usuellen Sinne des lateinischen Worts. Bei den Übersetzungsquellen haben wir von vornherein die Äquivalentfrage oder Übersetzungsfrage zu stellen. Erst wenn wir das deutsche Wort gefunden haben, darf die Sachauslegung einsetzen, ausgehend von dem usuellen Wortsinn des deutschen Worts.

2. Durch die Einsetzung des richtigen Äquivalents kann eine Quellenstelle einen ganz andern Sinn erhalten, als ihn die unkontrollierte Auslegung des Lateintextes nach (lateinischem) Sprachgefühl verleihen würde. Es ist überraschend, wie oft die Äquivalentfrage den Erkenntnisgehalt vollständig ändert, die Vorstellungen vertauscht. Wir werden unten in § 13 sehen, daß die Äquivalentfrage bei »nimis contendere« in Kürs 8 zunächst das friesische *mara strid* ergibt, und dann die Sachauslegung zu der kausalen Vorstellung »Zweikampf« führt. Die intuitive Auslegung nach lateinischem Sprachgebrauch hätte diese Vorstellung niemals erkennen lassen. Besonders zahlreiche Beispiele solcher Sinnänderungen habe ich in meinem Aufsatz über das Hantgemal gegeben¹⁾. Eines von ihnen ist so über-

¹⁾ Vgl. z. B. die Erkenntnis, daß »*predium libertatis*« in der berühmten Hantgemalstelle des Codex Falkensteinensis infolge der Äquivalenz »freiz-eigen« nichts anderes als »Allod« bedeutet, vgl. Hantgemal S. 9 ff. *Usucapio* erweist sich als Äquivalent für »Nutz und Gewere« a. a. O. S. 35 usw. In dem Codex Falkensteinensis selbst begegnet uns »*virii*« als Bezeichnung für Vasallen. Männer von Stand sind »*virii conditionales*«, ja es begegnet uns sogar ein *Heros*. Der Zusatz *prescriptus* läßt erkennen, daß das deutsche »Herr« gemeint ist a. a. O. S. 8. Ein Gegenstück zu diesem *heros* bietet der »*herodiaris*« U. B. WALKENRIED 2, 120, 21. Die Alternative der Über-